



## **192. Änderung des Flächennutzungsplanes**

- Genehmigung gem. § 6 BauGB

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 „Aldi Bergenring“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan**

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 die 192. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest einschließlich Begründung und Umweltbericht als Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs.6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 ebenfalls den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Aldi Bergenring“ der Stadt Soest gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Mit Verfügung vom 28.10.2019 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 192. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Plangebiete für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechen sich und befinden sich nördlich des Bergenrings, östlich des Katroper Weges sowie südlich der vorhandenen Wohnbebauung am Katroper Weg. Die Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes sind aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 192. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam und tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 „Aldi Bergenring“ der Stadt Soest in Kraft. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung sowie den Bebauungsplan jeweils mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss, Arbeitsgruppe Stadtplanung, während

der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso sind der aktualisierte Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan in Kürze im Internet auf der Seite der Stadt Soest unter [www.soest.de](http://www.soest.de) einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Soest unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 „Aldi Bergenring“ der Stadt Soest am 10.07.2019 als Satzung beschlossen und die Genehmigung der 192. Änderung des Flächennutzungsplanes am 28.10.2019 erteilt wurde. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter [www.soest.de](http://www.soest.de) einzusehen.

Soest, den 24.01.2020

gez. Dr. Ruthemeyer  
Bürgermeister